

Ausschnitt aus dem Amtsblatt vom 31.5.1979

Satzung der Gemeinde Heinschenwalde über die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Otten"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. I S. 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heinschenwalde folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem Bereich des Baugebietes "Wochenendhausgebiet Otten" (Bebauungsplan Nr. 2) wird das Maß der überbaubaren Grundfläche auf höchstens 50 qm festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Bremervörde in Kraft.

Heinschenwalde, den 15.02.1978

Steffmann
(Stellv. Bürgermeister)

Dr. h.c.
(Gemeindedirektor)

Satzung der Gemeinde Hipstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 - Heinschenwalde - "Wochenendhausgebiet Otten" (vormals BBPl. Nr. 2 der Gemeinde Heinschenwalde)
Aufgrund der §§ 2, Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221)

In Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 am 3. Juli 1978 beschlossen:

§ 1

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 - Heinschenwalde - "Wochenendhausgebiet Otten" wird das Flurstück 9/65 der Flur 2 der Gemarkung Heinschenwalde begrenzt durch die Flurstücke
a) im Norden: Fl.St. 9/71 der Flur 2
b) im Osten: Fl.St. 1/45 der Flur 3
c) im Süden: Fl.St. 9/66, 9/67 u. 9/36 der Flur 2
d) im Westen: Fl.St. 9/64 u. 9/52 der Flur 2 der Gemarkung Heinschenwalde - bisher als Kinderspielplatz ausgewiesen - als nunmehr der Erholung dienende Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" festgesetzt und die Bebauung mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 vom 3. Juli 1978 geregelt.
Die anliegende Karte im Maßstab 1:1000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan für dieses Flurstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Hipstedt, den 3. Juli 1978

Gemeinde Hipstedt

gez. Lührs (L.S.) 1. stellv. Bürgermeister
gez. Poredda Gemeindedirektor

Genehmigung gemäß § 11 BBauG i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256).

Lüneburg, den 8. Februar 1979

Bezirksregierung Lüneburg
309-21102-ROW/51/7 (L.S.)

Im Auftrage
gez. v. Osterhausen

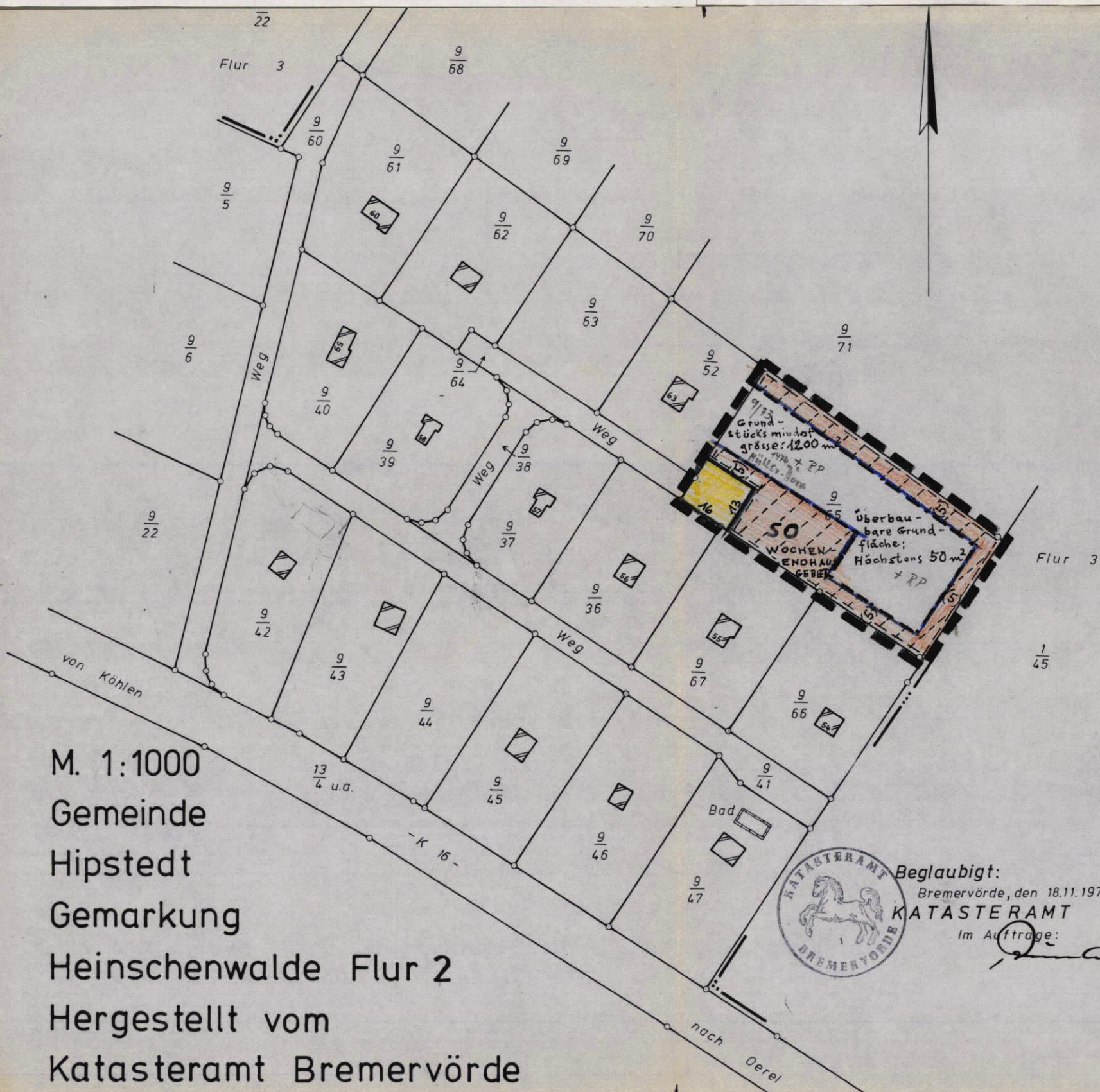
Die genehmigte 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Hipstedt, Zum Biggersberg 45, ständig zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hipstedt geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hipstedt, den 4. Mai 1979

Gemeinde Hipstedt
Der Gemeindedirektor

Veröffentlicht:
Hipstedt, den 31. Mai 1979

Gemeinde Hipstedt
Der Gemeindedirektor



M. 1:1000
Gemeinde
Hipstedt
Gemarkung
Heinschenwalde Flur 2
Hergestellt vom
Katasteramt Bremervörde

Beglaubigt:
Bremervörde, den 18.11.1976
KATASTERAMT
Im Auftrage:

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Wochenendhausgebiet
zugleich die nicht überbaubare Fläche
- Baugrenze mit Maßzahl
- Straßenbegrenzungslinie
Straßen- und Wegefläche

Textliche Festsetzungen:

- Die überbaubare Grundfläche beträgt höchstens 50 m².
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1.200 m².

2. ÄNDERUNG des BEBAUUNGSPLANES Nr. 7 der Gemeinde HIPSTEDT - Landkreis Rotenburg/Wümme für das Gebiet "Heinschenwalde - Wochenendhausgebiet Otten" (vormals: BBPl. Nr. 2 der Gemeinde Heinschenwalde)

M. 1:1000

Diese Planänderung ist Bestandteil der Satzung vom

Entwurf ausgearbeitet für die Gemeinde Hipstedt Februar 1977

Dipl.-Ing. SIGRID ROSEK
ARCHITEKTIN (BDA)
THURER STRASSE 13a
2100 STADE/ELBE
FERNRUUF (04141) 62871

Karte zur 2. Änderung vom 07.03.78